

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Phlink e.V.
- (2) Er hat den Sitz in 35037 Marburg, Hessen.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Austauschs zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sowie die studienbegleitende berufliche Bildung von Studierenden und Doktoranden der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch interdisziplinäre Weiterbildung sowie die Vermittlung von praxisbezogenen Projekten, die durch den Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Mitgliedern des Vereins realisiert werden.
- (4) Der Verein setzt sich darüber hinaus das Ziel, ein Bewusstsein für Nachhaltigkeit in der Gesellschaft und vor allem im universitären Umfeld zu fördern und zu verankern.
- (5) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung des Erfahrungs- und Wissensaustauschs mit zweckverwandten Vereinen und Verbänden im In- und Ausland. Dieser Zweck wird durch Kontakte zwischen den Mitgliedern und organisationsübergreifende Veranstaltungen realisiert.
- (6) Der Verein ist unabhängig tätig sowie politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - (a) Ordentliche Mitglieder
 - (b) Alumni

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können werden:
 - (a) alle natürlichen Personen, die eine akademische Ausbildung durchlaufen sowie die Ziele und Interessen des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung unterstützen
 - (b) alle Alumni des Vereins
- (2) Der Eintritt in den Verein ist an ein besonderes Aufnahmeverfahren gebunden. Näheres regelt die nach § 14(1)(a) legitimierte Vereinsordnung Anlage 1 der Vereinsordnung.
- (3) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ablehnungsbeschlusses schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Eine aufschiebende Wirkung besteht nicht. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Antrag auf Mitgliedschaftswechsel von Alumni zu ordentlichem Mitglied ist nur während einer akademischen Ausbildung möglich. Er erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand, welcher auch über den Antrag entscheidet. Für die Beschwerde gegen den Ablehnungsbeschluss gilt § 5(3) dieser Satzung entsprechend.
- (5) Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss des ordentlichen Mitglieds oder ein Jahr nach Ende der akademischen Ausbildung zum Alumni sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
- (6) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist nur zum 31. März oder zum 30. September eines Kalenderhalbjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand per Mail.
- (7) Ordentliche Mitglieder, welche die Ziele und Interessen des Vereins nicht verfolgen oder ihren



Satzung - Phlink e.V.

Version 09.01.2024

in der nach § 14(1)(b) legitimierten Beitragsordnung geregelten Verpflichtung nicht nachkommen, können durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem ordentlichen Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Für die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss gilt § 5(3) dieser Satzung entsprechend.

- (8) Eingezogene Mitgliedsbeiträge werden bei Ende der ordentlichen Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 6 Alumni

- (1) Alumni können alle ordentlichen Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaftswechsel von ordentlichem Mitglied zu Alumni erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand schriftlich per Mail. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Für einen Einspruch gegen den Ablehnungsbeschluss gilt § 5 (3) dieser Satzung entsprechend.
- (3) Für Alumni des Vereins gilt § 5 (6), (7) und (8) dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Mitgliedschaft als Alumni endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 7 Rechte und Pflichten von Mitgliedern

- (1) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe der Satzung der satzungsergänzenden Regelungen und der Beschlüsse der Organe des Vereins zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und zur Benutzung der Einrichtungen und des Inventars des Vereins berechtigt. Es ist aufgefordert, sein Wissen und seine Erfahrungen in den Verein einzubringen sowie Kontakte in Wissenschaft und Wirtschaft herzustellen und zu pflegen.
- (2) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über vertrauliche Vereinsangelegenheiten. Informationen aus der Vereinsarbeit dürfen nicht missbräuchlich verwendet werden.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Satzung, die satzungsergänzenden Regelungen sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins an.
- (4) Näheres bestimmen die satzungsergänzenden Regelungen gemäß § 14(1) dieser Satzung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung (legitimiert durch § 14(1)(b)).

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - (a) der Vorstand
 - (b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- (1) Vorstand besteht grundsätzlich aus dem 1. Vorstand, dem 2. Vorstand und dem 3. Vorstand. Soweit es personell möglich und sachlich geboten ist, kann der Vorstand auf einen 4. Vorstand und einen 5. Vorstand erweitert werden. Sie haben alle die gleichen Rechte, Pflichten und Befugnisse.
- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind alle in § 10(1) dieser Satzung genannten Vorstandsmitglieder. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (4) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis bei einer Mitgliederversammlung über die Entlastung abgestimmt wurde.
- (7) Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, führen die übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die einen Nachfolger wählt, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufen. Der Vorstand kann für die unbesetzte Position einen Nachfolger benennen, der die Geschäfte kommissarisch bis zur außerordentlichen Mitgliederversammlung weiterführt.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit absoluter Mehrheit bei Beteiligung aller Vorstandsmitglieder, sofern nicht ein anderes Mehrheitserfordernis vorgeschrieben ist.
- (10) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwölf Mal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können auch elektronisch gefasst werden, sofern sich jeweils alle Vorstandsmitglieder innerhalb einer Frist von zwei aufeinanderfolgenden Werktagen an der Abstimmung beteiligen. Die elektronische Beschlussfassung wird per E-Mail von einem Vorstandsmitglied durch Bekanntgabe der Abstimmungsdaten an alle Vorstandsmitglieder eingeleitet. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang der Abstimmungsdaten folgenden Werktag.
- (12) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (a) Koordinierung der Vereinsarbeit
 - (b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - (c) Auf Aktualität der in § 14(1) geregelten Dokumente zu achten und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen oder die Aufgabe Mitgliedern anzuvertrauen.
 - (d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - (e) Wahrnehmung der Aufgaben zur Erreichung des Vereinszwecks
- (13) Der Vorstand ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (14)
- (15) Der Vorstand kann aus den Reihen der Mitglieder Beauftragte ernennen und abberufen, die in eng abgegrenzten Aufgabenbereichen den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß § 10(12),(13) dieser Satzung unterstützen, den Vorstand beraten, Beschlüsse des Vorstands vorbereiten und in definierten Arbeitsgruppen kooperieren. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (16) Der Vorstand kann den Statuswechsel eines Mitglieds von "ordentlichem Mitglied" zu "Alumni" beschließen, näheres regelt die nach § 14(1)(a) legitimierte Vereinsordnung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn zehn Prozent der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den zweiten Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 21 Tagen in schriftlicher elektronischer Form (E-Mail) bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf den Zugang des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die E-Mail des Vereins gesendet wird.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann durch die Vereinsmitglieder nachträglich um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden:
 - (a) Bis spätestens 16 Tage vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gegenüber dem Vorstand per Mail beantragte Ergänzungen können nachträglich als Beschlussgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Eine Tagesordnung, welche alle Punkte enthält, über die gültige Beschlüsse gefasst werden können, wird den Vereinsmitgliedern spätestens 14 Tage vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung in schriftlicher elektronischer Form (E-Mail) vom Vorstand bekannt gegeben.
 - (b) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst nach der in § 11 (4) (a) dieser Satzung genannten Frist schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen, können nur zur Diskussion und Beratung ergänzt werden, nicht aber zur Beschlussfassung. Eine Tagesordnung, welche die jeweils ergänzten Punkte enthält, wird den Vereinsmitgliedern unverzüglich in schriftlicher elektronischer Form (E-Mail) vom Vorstand bekannt gegeben.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, übernimmt der zweite Vorstand die Versammlungsleitung.
- (7) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Sollte ein Mitglied nicht an einer Mitgliederversammlung teilnehmen können, ist eine Übertragung des Stimmrechts auf ein

anwesendes Mitglied durch schriftliche Vollmacht zulässig. Die Vollmacht muss Angaben zur Person des bevollmächtigenden und bevollmächtigten Mitglieds zum Datum der Mitgliederversammlung sowie zum Umfang der Stimmrechtsübertragung enthalten. Sie ist vom bevollmächtigenden Mitglied unter Angabe von Ort und Datum zu unterzeichnen und muss dem Vorstand spätestens am letzten Werktag vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die fristgerecht eingegangenen Vollmachten werden dem jeweiligen Versammlungsleiter von einem Vorstandsmitglied ausgehändigt, sofern dieser nicht die Versammlungsleitung übernimmt. Eine gespaltene Stimmabgabe ist zulässig.

- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder in geheimer Abstimmung, sofern nicht ein anderes Mehrheitserfordernis vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist für die Wahrung der Aufsichtsfunktion innerhalb des Vereins zuständig und ihr obliegt die Letztzuständigkeit in grundlegenden Vereinsangelegenheiten. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und die Rechenschaftsberichte aller Vorstände zur Genehmigung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet ausschließlich über:
 - (a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - (b) Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
 - (c) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
 - (d) Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
 - (e) Genehmigung des Haushaltsplans
 - (f) Beschwerden gegen Vorstandsbeschlüsse
 - (g) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
 - (h) Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung
 - (i) Leitbeschlüsse zur Vereinsordnung
 - (j) Mitgliedschaft in Organisationen
 - (k) Beteiligung an Gesellschaften
 - (l) Änderungen des Vereinszwecks
 - (m) Satzungsänderungen
 - (n) Aufgaben des Vereins
 - (o) Auflösung des Vereins
- (11) Vorstandswahlen werden geheim und gemäß folgendem Wahlverfahren durchgeführt:
 - (a) Steht nur ein Vorschlag zur Wahl, ist dieser gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhält.
 - (b) Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl, ist der Vorschlag gewählt, der die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhält. Konnte im ersten Wahlgang keiner der Vorschläge die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigen, findet zunächst eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten. Konnte erneut keiner der beiden Vorschläge die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder auf sich vereinigen, findet über den Vorschlag, der im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erhielt, eine Abstimmung entsprechend § 11(11)(a) dieser Satzung statt.
 - (c) Kommt es bei einem Wahlgang gemäß § 11(11)(b) dieser Satzung zu Stimmengleichheit, wird die jeweilige Abstimmung solange wiederholt, bis zumindest eine einfache Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder vorliegt und für den folgenden Wahlgang zwei Vorschläge im Fall des ersten Wahlgangs feststehen bzw. ein Vorschlag im Fall des zweiten Wahlgangs feststeht.
 - (d) Erhält kein Vorschlag in den Wahlgängen gemäß § 11 (11) (a) und (b) dieser Satzung die absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder, kann das Wahlverfahren auf Antrag neu eröffnet werden.
 - (e) Für unbesetzte Positionen des Vorstands gilt § 10 (7) dieser Satzung entsprechend.
- (12) Die Mitgliederversammlung kann online, hybrid oder in Präsenz stattfinden. Die Form muss in der Einladung bekannt gegeben werden.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen



Satzung - Phlink e.V.

Version 09.01.2024

- (1) Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern innerhalb von vierzehn Tagen nach Beschlussfassung mitzuteilen. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse, die personenbezogene Daten eines Mitglieds enthalten.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer durch Unterschrift zu bescheinigen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen, die den Vereinszweck ändern, ist in der Mitgliederversammlung die Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Für Satzungsänderungen, die nicht den Vereinszweck ändern, ist in der Mitgliederversammlung eine absolute 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn den Vereinsmitgliedern dieser Tagesordnungspunkt gemäß § 11 (4) (a) dieser Satzung spätestens 14 Tage vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung in schriftlicher elektronischer Form (E-Mail) vom Vorstand bekannt gegeben wurde und den Vereinsmitgliedern gleichzeitig mit der Bekanntgabe sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext in schriftlicher elektronischer Form (E-Mail) vom Vorstand zugänglich gemacht wurde. Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern ergänzend zur Niederschrift der Mitgliederversammlung unverzüglich in schriftlicher elektronischer Form (E-Mail) vom Vorstand mitzuteilen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern unverzüglich in schriftlicher elektronischer Form (E-Mail) vom Vorstand mitgeteilt werden.

§ 14 Regelungen außerhalb der Satzung

- (1) Bestimmte Regelungen werden satzungsergänzend festgelegt. Diese sind:
 - (a) die Vereinsordnung mit Anlagen
 - (b) die Beitragsordnung
 - (c) die Datenverarbeitungsrichtlinie
- (2) Zur Verabschiedung oder Änderung der Vereinsordnung ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss bei Beteiligung aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Leitbeschlüsse der Mitgliederversammlung zur Vereinsordnung sind hierbei jedoch für den Vorstand bindend. Die Verabschiedung oder Änderung der Vereinsordnung ist den Vereinsmitgliedern unverzüglich in schriftlicher elektronischer Form (E-Mail) vom Vorstand mitzuteilen. Zusätzlich müssen diese auf der nächsten Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern präsentiert werden.
- (3) Zur Verabschiedung oder Änderung der Beitragsordnung ist in der Mitgliederversammlung eine absolute Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Die Verabschiedung oder Änderung der Beitragsordnung ist den Vereinsmitgliedern ergänzend zur Niederschrift der Mitgliederversammlung unverzüglich in schriftlicher elektronischer Form (E-Mail) vom Vorstand mitzuteilen.
- (4) § 14(2) gilt auch für die Datenverarbeitungsrichtlinie entsprechend.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist in der Mitgliederversammlung eine absolute 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn den Vereinsmitgliedern dieser Tagesordnungspunkt gemäß § 11 (4) (a) dieser Satzung spätestens 14 Tage vor dem Termin der jeweiligen Mitgliederversammlung in schriftlicher elektronischer Form (E-Mail) vom Vorstand bekannt gegeben wurde.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Marburger Tafel e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Haftung

- (1) Phlink e.V. übernimmt keine Haftung für die Äußerungen und Handlungen seiner Mitglieder und Gastreferenten.